

Ass. jur. Dorothee Lang und Ass. jur. Johann Sieber, Universität Tübingen*

„Die geplatzte Hochzeit“

THEMATIK	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Erpressungs- und Straßenverkehrsdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensniveau
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte Strafrecht

■ SACHVERHALT

B hat in einem Kaufhaus einen Diebstahl begangen und wird von einem Ladendetektiv verfolgt. Da B sich noch nicht in Sicherheit wiegt, flüchtet er weiter und springt in das offenstehende Cabrio der schönen D, die vor dem Kaufhaus auf ihren Verlobten wartet, der letzte Hochzeitseinkäufe erledigt. B hält der D eine – für diese nicht erkennbar – leere Sprühdose vor das Gesicht. Er droht D, ihr Gesicht zu „verätzen“ und fordert sie auf, loszufahren. D, die unter Schock steht, tut was ihr befohlen wird und fährt zunächst zwei Kilometer stadtauswärts. B sieht sich zwischenzeitlich im Cabrio der D um und erkennt, dass es sich bei ihr um die wohlhabende Verlobte des ortsbekanntem Baron von Grafenhausen handeln muss. Er beschließt daraufhin, den Baron um dessen Geld zu erleichtern und ändert seinen ursprünglichen – lediglich auf Flucht gerichteten – Plan. B lotst D in ein nahes und einsam gelegenes Waldgebiet, wo die – wie B weiß – stets unverschlossene Hütte seines früheren Schulfreundes S liegt. Dort angekommen fesselt er die D mit Kabelbindern und versucht sie unter Androhung von Schlägen zur Preisgabe der privaten Handynummer des Barons zu bewegen. B hat nämlich vor, von dem Baron ein Lösegeld zu fordern, indem er diesem mit dem Tod der D droht; in Wahrheit zieht er die Tötung der D jedoch nicht in Betracht. D, die aufgrund der Fesselung Blutergüsse an den Handgelenken erleidet, weigert sich standhaft, dem B die Nummer mitzuteilen. B selbst ist von der Hartnäckigkeit der D überrascht und beschließt, sie erst einmal über Nacht „zur Vernunft kommen“ zu lassen.

Bevor B am nächsten Tag aber erneut versuchen will, die D zur Preisgabe der Nummer zu bewegen, muss er erschrocken feststellen, dass die Polizei bereits den Wald nach dem Entführer durchforstet und sich der Hütte nähert. Kurzentschlossen bringt er die immer noch gefesselte D in ihr Cabrio und setzt sich selbst ans Steuer. Trotz tollkühner Fahrt gelingt es B nicht, das ihn verfolgende Polizeifahrzeug abzuhängen. Als er sich mit dem Polizeifahrzeug im Schlepptau einem örtlichen Straßenfest nähert, kommt ihm eine Idee, wie er die Beamten im Fahrzeug abschütteln kann. Er ergreift die auf der Rückbank für die Blumenmädchen der Hochzeit gedachten Rosen und wirft diese hintereinander aus dem Cabrio. Wie von B erhofft stürmen einige angetrunkene Besucher des Weinfestes auf die Straße, um die Rosen als vermeintliche „Festgabe“ einzusammeln. Hierdurch wird das Polizeifahrzeug zu einem Bremsmanöver gezwungen. Ein Zusammenstoß des Polizeifahrzeugs mit einem der Besucher kann gerade noch verhindert werden. Die Polizei kann ihre Verfolgung daher vorerst nicht fortsetzen. Bei seinem Vorgehen hat B zwar damit gerechnet, dass das Polizeifahrzeug stark abbremsen muss, er vertraute aber darauf, dass es zu keinen Verletzungen von Besuchern kommt. B gelingt es aber dennoch nicht das Einsatzfahrzeug zu stoppen, weshalb er seine rasante Fahrt fortsetzt. Um sich einer 500 m weiter aufgebauten Straßensperre der Polizei zu entziehen, fährt er in entgegengesetzter Richtung auf eine Autobahnausfahrt auf. Als D dies bemerkt, fleht sie B in Panik an das Fahrzeug auf dem Standstreifen zum Stehen zu bringen. B lässt sich davon nicht beeindrucken und setzt seine Fahrt mit noch höherer Geschwindigkeit als zuvor fort. Umgehend verliert B aufgrund seiner überhöhten Geschwindigkeit die Kontrolle über das Fahrzeug und prallt gegen die Mittelleitplanke. D ist auf der Stelle tot.

Aufgabe: In einem Gutachten ist die Strafbarkeit des B nach dem Strafgesetzbuch zu untersuchen. Es ist davon auszugehen, dass gegebenenfalls erforderliche Strafanträge gestellt sind. §§ 244, 252 StGB sind nicht zu prüfen.

* Die Verfasser sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Jörg Eisele an der Eberhard Karls Universität Tübingen. Die Klausur war im Sommersemester 2014 Gegenstand des Examensklausurenkurses (Notendurchschnitt 4,46; Durchfallquote 39 %).